



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 24. Mai 2024

Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobje, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólby do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwaliłi, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třecinyje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druhe wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbny wobwodze wolić, hdžež je do woterskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdžženka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslédka wólbow we wólbny wobwodze su zjawne.

Dokładniše informacije namankaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

1.

Am **Sonntag, dem 9. Juni 2024**, finden gleichzeitig statt:

- die **Wahl zum Europäischen Parlament** in der Bundesrepublik Deutschland,
- die **Stadtratswahl** in der Stadt Wittichenau,
- die **Ortschaftsratswahlen** in den Ortschaften Dubring, Rachlau, Kotten, Maukendorf, Hoske, Saalau, Sollschwitz, Spohla und Keula und,
- die **Kreistagswahl** im Landkreis Bautzen.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand für das Gebiet der Stadt Wittichenau tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für alle o.g. Wahlen um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 1, zusammen.

3.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

- Europawahl	weißlich
- Stadtratswahl	mittelgrün
- Ortschaftsratswahl Hoske	wasserblau,
- Ortschaftsratswahl Keula	altgold,
- Ortschaftsratswahl Kotten	lachs,
- Ortschaftsratswahl Rachlau	eisblau,
- Ortschaftsratswahl Saalau	lavendel,
- Ortschaftsratswahl Sollschwitz	lindengrün,
- Ortschaftsratswahl Maukendorf	ziegelrot,
- Ortschaftsratswahl Dubring	grau,
- Ortschaftsratswahl Spohla	hellgrün,
- Kreistagswahl	rosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4.

Jeder Wähler hat **bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen

Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.

Jeder Wähler hat **bei der Wahl zum Stadtrat, Ortschaftsrat und Kreistag jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge (bei der Kreistagswahl auch Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift).

Verhältnisswahl: Stadtratswahl, Kreistagswahl und Ortschaftsratswahlen Saalau, Rachlau und Keula

Bei diesen Wahlen findet **Verhältnisswahl** statt.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Mehrheitswahl: Ortschaftsratswahlen Sollschwitz, Kotten, Hoske, Dubring, Spohla und Maukendorf

Bei diesen Wahlen findet **Mehrheitswahl** statt.

Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden.

Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine seiner insgesamt drei Stimmen geben.

Die/der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 - andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen,
- als gewählt kennzeichnet.

6.

Jede Wählerin/jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann

- a) – bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Freistaates Sachsen,
- b) – bei der **Kreistagswahl** durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 9 des Landkreises Bautzen,
- c) – bei der **Stadtratswahl** durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wittichenau,
- d) – bei einer der **9 Ortschaftsratswahlen** durch persönliche Stimmabgabe in dem jeweils für diese Wahl zuständigen Wahlbezirk der Stadt Wittichenau oder
- e) – durch Briefwahl teilnehmen.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

8.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, Briefwahlunterlagen beantragen (amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge) und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt – gesondert nach Europa- und Kommunalwahlen - so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Gemeinde übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wittichenau, 03.05.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur
Ausschreibung von Ehrenämtern nach Sächs. Schiedsstellengesetz:

- **Friedensrichter/in**
- **stellvertretende/r Friedensrichter/in**

Da die fünfjährige Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters und seiner Stellvertreterin in Kürze endet, muss der Stadtrat der Stadt Wittichenau in einer der nächsten Sitzungen einen neuen Friedensrichter und dessen Stellvertreter wählen.

Personen, die Interesse an der Ausübung dieser Ehrenämter haben,
2 Amtsblatt Wittichenau

werden daher gebeten, sich bis zum 30.06.2024 bei der Stadtverwaltung Wittichenau schriftlich zu bewerben.

Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Künze (☎ 755-36; simone.kuenze@wittichenau.de).

Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Streitigkeiten zu schlichten und einen Vergleich herbeizuführen (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Bewerber/innen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Sie sollten zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Friedensrichter/in bzw. Stellvertreter/in kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Wittichenau, 15.03.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am

**Donnerstag, den 20.06.2024
von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich.

In den Monaten Juli und August finden keine Sprechzeiten des Friedensrichters statt.

Der nächste Termin nach der Sommerpause ist der **19.09.2024**
Gesonderte Terminabsprachen sind über das Sekretariat des Bürgermeisters möglich.

 <p>AMTSBLATT der Stadt Wittichenau Hamske topjeno město Kulow</p>	
<p>Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau</p>	
<p>Markt 1, 02997 Wittichenau</p>	
<p>Tel.: 035725 / 7550 Fax: 035725 / 70256 E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de</p>	
<p>Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.</p>	
<p>Satz: Verlag Wittichenauer Wochenblatt Druck: Lessingdruckerei Kamenz</p>	